



Nicht heimische und gebietsfremde Arten in der Aquakultur „Alien species“

Thomas Schaarschmidt

LALLF M-V, Abt. 7: Fischerei und Fischereiwirtschaft



Nicht heimische und gebietsfremde Arten in der Aquakultur „Alien species“

Verordnung (EG) 708/2007

über die Verwendung nicht heimischer
und gebietsfremder Arten in der Aquakultur

- In Kraft seit 01. Januar 2009
- LALLF ist zuständig seit Juli 2011



„Alien species“ in der Aquakultur

Ziel

Schutz der natürlichen Artenvielfalt
und Lebensräume:

- Negative Wirkungen durch Ausbreitung von Fremdarten
- Weitere Schäden und Probleme durch Parasiten, Krankheiten; wirtschaftliche Schäden



„Alien species“ in der Aquakultur

Inhalt

Rahmenvorschriften für

- Aquakultur-Bewirtschaftung nicht einheimischer und gebietsfremder Arten
- Einführung oder Umsiedlung dieser Arten (Genehmigung und Antragsverfahren, Bedingungen)
- Kontrollen
 - AQ-Anlagen
 - Überwachung von Transporten
 - Auswirkungen der Aquakultur



„Alien species“ in der Aquakultur

Wer und was ist betroffen?

- **Gesamte Aquakultur:** Alle Tätigkeiten zur Aufzucht und Haltung von Wasserorganismen mit dem Ziel der Produktionssteigerung.
- **Alle gezüchteten Wasserorganismen!**



„Alien species“ in der Aquakultur

Aquakultur:

Alle Tätigkeiten zur **Aufzucht und Haltung** von in **Eigentum** befindlichen Wasserorganismen mit dem Ziel der **Produktionssteigerung**.

Wasserorganismus:

- Alle im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten und Protisten („Einzeller“)
- Einschließlich lebens- und vermehrungsfähiger Teile, Samen, Eier etc.



„Alien species“ in der Aquakultur

Aquakultur gemäß VO (EG 1198/2006)

„Aufzucht oder Haltung von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person“.



„Alien species“ in der Aquakultur

- **Nicht heimische Art:** Vorkommen **außerhalb des natürlichen Lebensbereiches und Verbreitungsgebietes** sowie polyploide Organismen und fruchtbare künstliche Hybriden.
- **Gebietsfremde Art:** **Vorkommen in Verbreitungslücken** innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes.



„Alien species“ in der Aquakultur

- Wirbellose und Wirbeltiere
- Pflanzen: z.B. Algen
- Einzellige Organismen u.a.

z.B. Fische:

- Streifenbarsch
(*Morone saxatilis* x *M. chrysops*)
- Tilapia (z.B. Gattung *Oreochromis*)
- Amerikanischer Aal (*Anguilla rostrata*)
- Japanischer Aal (*Anguilla japonica*)
- Weißer Stör (*Acipenser transmontanus*)
- Löffelstör (*Polyodon spathula*)
- Zwergwelse (*Ameiurus*)



„Alien species“ in der Aquakultur

Genehmigungspflichtig:

- Einführung nicht heimischer und Umsiedlung gebietsfremder Arten für Zwecke der Aquakultur in offenen AQ-Anlagen.





Offene Anlage

- Überlebensfähige kultivierte Organismen können in natürliche Gewässer entweichen
- Keine wirksame Abtrennung durch Hindernisse



Geschlossene Anlage

- Wasserrückführung (= **Kreislaufanlage**)
- **Wasserbehandlung**
(z.B. durch Siebe, Filter, Aufbereitung)
- Keine Abgabe von
 - Abfall
 - Überlebensfähigen Zuchtarten und Nichtzielarten
- Beseitigung toter Organismen
- Vorbeugung gegen Verluste durch Wegfraß (z.B. Vögel), Überschwemmung, Diebstahl, Vandalismus



„Alien species“ in der Aquakultur

Ausnahmen

- Arten des Anhangs IV der Verordnung (EG) 708/2007
- Haltung von Zierwassertieren in Zoohandlungen, Gartenzentren, umschlossenen Gartenteichen, Aquarien
- **Geschlossene AQ-Anlagen**, wenn Entweichen der Arten und Nichtzielarten bei Transport nicht möglich ist



Verordnung gilt nicht für:

- ***Acipenser baeri*, Sibirischer Stör**
- *A. gueldenstaedti*, Waxdick
- *A. nudiventris*, Glatt-Stör
- *A. ruthenus*, Sterlet
- *A. stellatus*, Sternhausen
- *A. sturio*, Europäischer Stör
- *Aristichthys nobilis*, Marmorkarpfen
- *Carassius auratus*, Goldfisch
- ***Clarias gariepinus*, Afrik. Wels**
- *Coregonus peled*, Peledmaräne
- *Crassostrea gigas*, Pazifische Auster
- *Ctenopharyngodon idella*, Graskarpfen
- ***Cyprinus carpio*, Karpfen**
- *Huso huso*, Europäischer Hausen
- *Hypophthalmichthys molitrix*, Silberkarpfen
- *Ictalurus punctatus*, Getüpfelter Gabelwels
- *Micropterus salmoides*, Forellenbarsch
- ***Oncorhynchus mykiss*, Regenbogenforelle**
- *Ruditapes philippinarum*, Teppichmuschel
- ***Salvelinus alpinus*, Seesaibling**
- ***Salvelinus fontinalis*, Bachsaibling**
- *Salvelinus namaycush*, Amerik. Seesaibling
- *Sander lucioperca*, Zander
- *Silurus glanis*, Wels

Anhang IV: Ausnahmen



Was müssen Sie tun?

- AQ-Betriebe: **Rücksprache mit dem LALLF** nehmen
- **Studium der Verordnung 708/2007**
- Prüfen auf zutreffende Inhalte



„Alien species“ in der Aquakultur

Fazit

Aquakultur mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten ist zu prüfen und kann genehmigungspflichtig sein.



Institut für Fischerei, Starnberg

<http://www.lfl.bayern.de>

Antrag auf Genehmigung

In Bayern ist der Antrag beim Institut für Fischerei (IF) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu stellen. Bei der Antragsstellung müssen zusammen mit dem Antrag Unterlagen entsprechend dem *Anhang I* der Verordnung (z. B. Angaben zum Lebenszyklus, Wechselwirkung mit heimischen Arten, Bewirtschaftungsplan) eingereicht werden.

Das Antragsverfahren richtet sich nach dem Ergebnis einer Risikoprüfung („routinemäßige Verbringung“ oder „nicht routinemäßige Verbringung“).

Das Umsetzen fremder Arten aus einer **geschlossenen Aquakulturanlage**¹ in eine offene Aquakulturanlage ist auch antragspflichtig.

Eine **Antragspflicht besteht nicht**, wenn Sie bereits vor Inkrafttreten der „Neozoen-Verordnung“ Aquakultur mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten praktiziert haben. Wenn aber eine Umsiedelung der betreffenden Arten geplant ist, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich.

¹ Verbringung, bei der nur ein geringes Risiko der Einschleppung von zufällig mit verbrachten Arten besteht und bei der es in Anbetracht der Merkmale der Arten und/oder des verwendeten Aquakulturverfahrens nicht zu negativen ökologischen Auswirkungen kommt.

² Jede Verbringung, die die Kriterien für die routinemäßige Verbringung nicht erfüllt.

³ Bewirtschaftung erfolgt in einem Wassermedium mit Wasserzirkulation. Abfließendes Wasser wird gesiebt und gefiltert oder perkoliert sowie aufbereitet, bevor es in offene Gewässer gelangt und dem Entweichen bzw. dem Verlust der gehaltenen Arten wird vorgebeugt.

Weitere Bestimmungen

Nicht heimische und gebietsfremde Arten werden nach ihrem Einsetzen in offene Aquakulturanlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren oder bis zum Ablauf eines vollständigen Generationszyklus überwacht.

Noch Fragen?

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Institut für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.



Pseudorasbora parva, Baubandbarschling

Impressum

Verantwortlich:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Völklinger Straße 55, 85354 Freising-Weihenstephan
www.lfl.bayern.de

Redaktion:
Institut für Fischerei (IF)
Wolframstr. 8, 82318 Starnberg
E-Mail: fischerei@lfl.bayern.de
Tel: 0891512590-0, Fax: 0891512590-170
Juli 2011

1. Auflage
Druck:
WVL
E-Mail: lfk@lfl.bayern.de
LfL, alle Rechte vorbehalten



Nicht heimische und gebietsfremde Arten in der Aquakultur

Informationen für Fischzüchter und Fischhalter



Sparus aurata s. *fl. cyprina*, Seiflensbarschhybride

